

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-00 li-bo

20. 9. 2018

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 18. 9. 2018 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen) beschlossen, der einschließlich Begründung beigelegt ist (s. Anlage). Wir haben unter äußerst knapper Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Soweit aus Ihrer Sicht **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

10. Oktober 2018.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26. 10. 2016 ist am 23. 12. 2016 in Kraft getreten (ABl. L 327, Seite 1). Zweck der Richtlinie ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Die Umsetzung in nationales Recht hätte bis spätestens 23. 9. 2018 erfolgen müssen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll diese Umsetzung nunmehr erfolgen. Darüber hinaus soll der Beschluss des Landtages vom 21. 6. 2018 zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (Drs. 7/3086) umgesetzt werden. Danach ist die Landesregierung gebeten, ein Konzept zur Schaffung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit zu erarbeiten und dieses, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019, finanziell zu untersetzen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

- Der Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) sollen neben den bereits heute verpflichteten öffentlichen Stellen (hierzu gehören auch die Kommunen) auf weitere sonstige Einrichtungen erstreckt werden (§ 16).
- Die Pflicht zur barrierefreien Gestaltung soll über die Internetportale und Internetangebote (Websites) hinaus auch auf mobile Anwendungen und die für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet erweitert werden. Dabei soll die bisherige Möglichkeit einer schrittweisen Anpassung entfallen. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen ist eine Ausnahme vorgesehen. Ebenso für öffentliche Stellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig nach den Kriterien des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 belastet würden (§ 16 a).
- Die vom Anwendungsbereich betroffenen Stellen sollen verpflichtet werden, eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen zu veröffentlichen. Die Erklärungen müssen die Möglichkeit enthalten, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um bestehende Barrieren melden und Fragen stellen zu können (Feedback-Mechanismus). Sie müssen ferner eine Information zum Durchsetzungsverfahren der und eine Verlinkung zur geplanten neuen Ombudsstelle enthalten (§ 16 b).
- Die öffentlichen Stellen sollen verpflichtet werden, alle drei Jahre, erstmals zum 30. 3. 2021, der neu zu schaffenden Landesfachstelle für Barrierefreiheit als Überwachungsstelle Bericht über den Stand der Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der Angebote im Intranet zu erstatten (§ 16 c).
- Bei der neu zu schaffenden Landesfachstelle für Barrierefreiheit soll eine Ombudsstelle eingerichtet werden, die für die Durchsetzungsverfahren nach der genannten Richtlinie zuständig wäre (§ 16 d).
- Durch eine Verordnungsermächtigung soll die Landesregierung u. a. ermächtigt werden, die technischen Standards zur barrierefreien Gestaltung und dem Zeitpunkt, ab dem diese verbindlich anzuwenden sind, die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit, aber auch die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit, festzulegen (§ 16 e).
- Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit soll bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt unter Erstattung der für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten eingerichtet werden (§ 17 a).

3. Mehrbelastungen

Die Begründung des Gesetzentwurfes befasst sich auch mit den Kostenfolgen. Danach wird für die Umsetzung der neuen Standards zur barrierefreien Umgestaltung von Websites und

mobilen Anwendungen landesweit mit Kosten in Höhe von 5.000 Euro je Internetauftritt (insgesamt 1,35 Mio. Euro), für die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit mit einem Aufwand von landesweit 7.100 Euro, für die Umsetzung des geplanten Feedback-Mechanismus mit einem landesweiten jährlichen Aufwand in Höhe von rd. 39.000 Euro sowie für die Durchführung der Ombudsverfahren mit landesweit jährlichen Kosten in Höhe von 19.000 Euro gerechnet. Hinzu kommen die Kosten für die erstmalig vom Anwendungsbereich neu erfassten Stellen mit 15.000 Euro je Internetauftritt, insgesamt 84.000 Euro.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Umsetzungsfristen nach der genannten EU-Richtlinie würden sich die Aufwendungen voraussichtlich auf die Kalenderjahre 2019 - 2021 verteilen.

Dem Gesetzentwurf fehlt jedoch die nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erforderliche Regelung zum konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich.

Unabhängig davon sind die vom federführenden Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ermittelten Kosten (s. Begründung) bislang im Einzelnen nicht nachprüfbar dargelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage